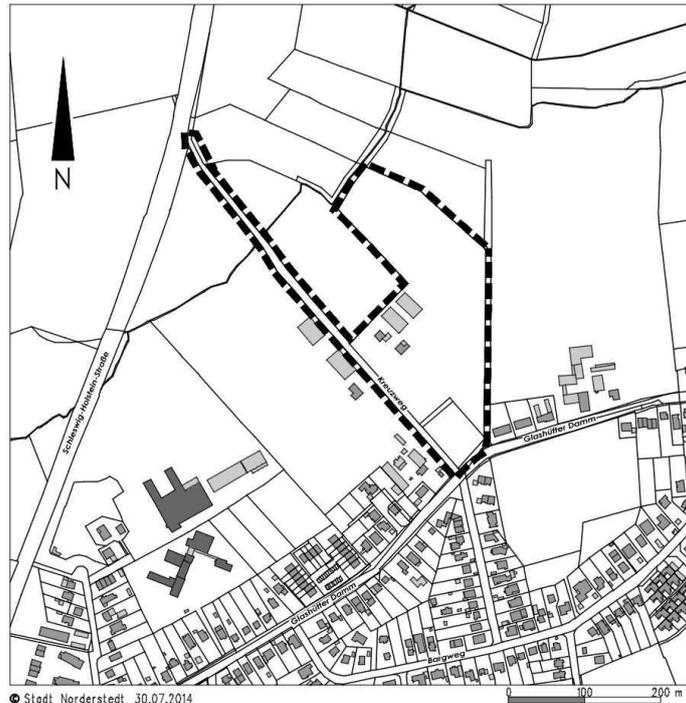


Bekanntmachung der Stadt Norderstedt

**Bebauungsplan Nr. 282 Norderstedt "Kreuzweg" ,
Gebiet: nördlich Glashütter Damm / östlich Kreuzweg
Satzungsbeschluss und Rechtskraft des Bebauungsplanes**



Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 19.07.2016 den Bebauungsplan Nr. 282 Norderstedt "Kreuzweg" , Gebiet: nördlich Glashütter Damm / östlich Kreuzweg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 25.08.2016 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an im Rathaus, Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr, Fachbereich Planung, 2. Stock, Rathausallee 50 in 22846 Norderstedt während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Dienststunden sind auch Zeiten außerhalb der Öffnungszeiten während deren im Fachbereich Planung ein Ansprechpartner für sachkundige Auskünfte zur Verfügung steht.

Der Plan, die textlichen Festsetzungen und die Begründung sind zusätzlich im Internet unter www.norderstedt.de/bebauungsplan eingestellt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauleitplan sowie auf § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Norderstedt, den 16.08.2016

STADT NORDERSTEDT
- Der Oberbürgermeister -

gez. Hans-Joachim Grote